

**Reform der Außenprüfung
nach dem Gesetz zur Umsetzung der DAC 7-RL
(2021/514/EU) u. zur Modernisierung des
Steuerverfahrensrechts v. 20.12.2022,
BGBl. I 2022, 2730**

183. Bochumer Steuersetminar – 13.1.2023

Univ.-Prof. Dr. Roman Seer
Lehrstuhl für Steuerrecht/Institut für Steuerrecht u. Steuervollzug
Ruhr-Universität Bochum

Agenda

- I. Verkürzung der Ablaufhemmung (§ 171 IV AO n.F.)
- II. Beschleunigte Prüfungsanordnung und Vorlageverlangen (§ 197 III.-V AO n.F.)
- III. Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (§ 200a I AO n.F.)
- IV. Mitwirkungsverzögerungsgeld und Zuschlag (§ 200a II, III AO n.F.)
- V. Beschleunigende Anforderung einer Verrechnungspreisdokumentation (§ 90 IV AO n.F.)
- VI. Teillabschlussbescheid (§ 180 Ia AO n.F.)
- VII. Verbindliche Zusage (§ 204 II AO n.F.)
- VIII. Erweiterung der Berichtigungspflicht (§ 153 IV AO)
- IX. Absprachen zum Verfahrensdialog (§ 199 II AO n.F.)
- X. Erprobung alternativer Prüfungsmethoden kooperativer Außenprüfung (Art. 97 § 38 EGAO n.F.)
- XI. Inkrafttreten und Anwendungszitraum (Art. 97 § 37 EGAO n.F.)

Zu I.: Verkürzung der Ablaufhemmung nach § 171 IV AO n.F. (1)

Sätze 1 u. 2 wie bisher, **Sätze 3-8 neu gefasst bzw. angefügt:**

³Die Ablaufhemmung nach Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde; eine weitergehende Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. **⁴Wird auf Antrag des Steuerpflichtigen der Beginn der Außenprüfung verschoben oder die Außenprüfung unterbrochen, so verlängert sich die Frist nach Satz 3 erster Halbsatz für die in Satz 1 genannten Steuern um die Dauer des Hinausschiebens oder der Unterbrechung.**

Zu I.: Verkürzung der Ablaufhemmung nach § 171 IV AO n.F. (2)

Sätze 1 u. 2 wie bisher, **Sätze 3-8 neu gefasst bzw. angefügt:**

.....
⁵Nimmt die Finanzbehörde für die in Satz 1 genannten Steuern vor Ablauf der Frist nach Satz 3 erster Halbsatz **zwischenstaatliche Amtshilfe in Anspruch**, verlängert sich diese Frist um die Dauer der zwischenstaatlichen Amtshilfe, **mindestens aber um ein Jahr**. ⁶Satz 5 gilt **nur**, sofern der Steuerpflichtige auf die Inanspruchnahme der zwischenstaatlichen Amtshilfe vor Ablauf der Frist nach Satz 3 erster Halbsatz **hingewiesen wurde**. Wird dem Steuerpflichtigen vor Ablauf der Festsetzungsfrist die **Einleitung eines Strafverfahrens** für eine der in Satz 1 genannten Steuern **bekanntgegeben** und wird infolgedessen mit einer Außenprüfung nicht begonnen oder eine bereits begonnene Außenprüfung unterbrochen, ist **Satz 3 nicht anzuwenden**; die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. ⁸§ 200a Absatz 4 und 5 bleibt **unberührt**.

Zu II. Beschleunigte Prüfungsanordnung, Vorlageverlangen nach § 197 III-V AO n.F. (1)

Absatz 3 neu angefügt:

1Mit der Prüfungsanordnung kann die Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. **2**Sind diese Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, sind die Daten in einem maschinell auswertbaren Format an die Finanzbehörde zu übertragen. **3**Im Übrigen bleibt § 147 Absatz 6 unberührt.

Absatz 4 neu angefügt:

1Sind Unterlagen nach Absatz 3 vorgelegt worden, sollen dem Steuerpflichtigen die beabsichtigten Prüfungsschwerpunkte der Außenprüfung mitgeteilt werden. **2**Die Nennung von Prüfungs- schwerpunkten stellt keine Einschränkung der Außenprüfung auf bestimmte Sachverhalte nach § 194 dar.

Zu II. Beschleunigte Prüfungsanordnung, Vorlageverlangen nach § 197 III-V AO n.F. (2)

Absatz 5 neu angefügt:

1 Ist Grundlage der Außenprüfung ein Steuerbescheid, der aufgrund einer in § 149 Absatz 3 genannten Steuererklärung erlassen wurde, soll die Prüfungsanordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres erlassen werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Steuerbescheid wirksam geworden ist.² Wird die Prüfungsanordnung aus Gründen, die die Finanzbehörde zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben, beginnt die Frist nach § 171 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der in Satz 1 bezeichnete Steuerbescheid wirksam geworden ist.³ Erstreckt sich die Außenprüfung zugleich auf mehrere Steuerbescheide, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des zuletzt ergangenen Steuerbescheids einheitlich maßgeblich ist.

Zu III.: Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a I AO n.F. - neu

1Nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung **kann** der Steuerpflichtige zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 in einem schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Mitwirkungsverlangen mit Rechtsbehelfsberehrung nach § 356 aufgefordert werden (**qualifiziertes Mitwirkungsverlangen**).²Hat die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens hingewiesen und ist der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten dennoch nicht oder nicht hinreichend nachgekommen, ist eine weitergehende Begründung nicht erforderlich. ³§ 200 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist **innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen**; in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Zu IV.: Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a II AO n.F.

1Kommt der Steuerpflichtige dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 4 nicht oder nicht hinreichend nach (Mitwirkungsverzögerung), ist ein **Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen**.²Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt **75** Euro für jeden vollen Kalendertag der **Mitwirkungsverzögerung**.³Es ist höchstens für 150 **Kalendertage** festzusetzen.⁴Die Festsetzung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen erfolgen.⁵Die Mitwirkungsverzögerung endet mit **Ablauf des Tages, an dem das qualifizierte Mitwirkungsverlangen vollständig erfüllt wurde**, spätestens mit Ablauf des Tages der Schlussbesprechung.⁶Von der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes ist abzusehen, wenn der Steuerpflichtige **glaubhaft macht**, dass die Mitwirkungsverzögerung **entschuldbar** ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.

Zu IV.: Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a III AO n.F. (I)

RUB

neu: ¹Liegt eine Mitwirkungsverzögerung vor, kann ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden, wenn

1. **in den letzten fünf Jahren** vor dem ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung **ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt** wurde und zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt, oder
2. zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt. ²Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die **Umsatzerlöse** des Steuerpflichtigen in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre **mindestens 12 Millionen Euro** betragen haben oder der Steuerpflichtige einem **Konzern** angehört, dessen im Konzernabschluss ausgewiesene **konsolidierte Umsatzerlöse** in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre **120 Millionen Euro** betragen haben.

Zu IV.: Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a III AO n.F. (III)

RUB

Neu:

²Der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt höchstens 25 000 Euro für jeden vollen Kalendertag der **Mitwirkungsverzögerung** und ist höchstens für 150 Kalendertage festzusetzen; er kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden.
³Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

Zu IV.: Auswirkung auf die Festsetzungsfrist nach § 200a IV AO n.F. (I)

neu:

1Wurde wegen einer Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 2 festgesetzt, verlängert sich die Frist nach § 171 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, um die Dauer der Mitwirkungsverzögerung, mindestens aber um ein Jahr. **2**Abweichend von Satz 1 gilt § 171 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht, wenn außerdem in den letzten fünf Jahren vor dem ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 2 festgesetzt wurde. **3**Ist die Erfüllung der geforderten Mitwirkung unmöglich, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der Steuerpflichtige auf die Unmöglichkeit nicht unverzüglich hingewiesen hat.

Zu IV.: Auswirkung auf die Festsetzungsfrist nach § 200a V AO n.F. (II)

neu:

Wird ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach Absatz 1, die Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 oder die Festsetzung eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 mit einem **Einspruch** oder einer **Klage angefochten**, so läuft die **Festsetzungsfrist** für die **Steuern**, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht **vor Ablauf eines Jahres nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung** über den Rechtsbehelf ab.

Zu IV.: Hinweis- und Evaluierungspflicht nach § 200a VI, VII AO n.F.

neu:

(6) Im qualifizierten **Mitwirkungsverlangen** ist auf die Möglichkeit der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 und eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 sowie auf die voraussichtliche Höhe des Zuschlags und auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 4 und 5 **hinzzuweisen**.

(7) Die **Betragsgrenzen** nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind mindestens alle drei Jahre und spätestens erstmals zum 1. Januar 2026 **zu evaluieren**.

Zu V.: Beschleunigende Anforderung einer Verrechnungspreisdokumentation nach § 90 IV AO n.F.

neu gefasst:

¹Die Finanzbehörde kann **jederzeit** die Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 3 verlangen; die Vorlage richtet sich nach § 97. ²Im Falle einer **Außенprüfung** sind die Aufzeichnungen **ohne gesondertes Verlangen** vorzulegen. ³Die Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung oder **nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** vorzulegen. ⁴In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist verlängert werden.

Zu VI.: Teilabschlussbescheid nach § 180 la AO n.F.

neu eingefügt:

¹Einzelne, im Rahmen einer Außenprüfung für den Prüfungszeitraum ermittelte und abgrenzbare **Besteuerungsgrundlagen** können **gesondert festgestellt** werden (Teilabschlussbescheid), solange noch kein Prüfungsbericht nach § 202 Absatz 1 ergangen ist. **²Auf Antrag des Steuerpflichtigen** soll ein Teilabschlussbescheid ergehen, wenn daran ein **erhebliches Interesse** besteht und dies vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird.

Zu VII.: Verbindliche Auskunft bei Teilabschlussbescheid nach § 204 II AO n.F.

neu angefügt:

Abweichend von Absatz 1 kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen **bereits nach Erlass eines Teilabschlussbescheids** nach § 180 Absatz 1a auf Antrag verbindlich **zusagen**, wie ein für die Vergangenheit geprüfter und im **Teilabschlussbericht** dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerlich behandelt wird, wenn

1. die Kenntnis der künftigen steuerrechtlichen Behandlung für die geschäftlichen Maßnahmen des Steuerpflichtigen von Bedeutung ist und
2. ein besonderes Interesse des Steuerpflichtigen an einer Erteilung vor dem Abschluss der Außenprüfung besteht und dies glaubhaft gemacht wird.

Zu VIII.: Erweiterung der Berichtigungspflicht nach § 153 IV AO n.F.

neu angefügt:

Die Anzeige- und Berichtigungspflicht besteht ferner, wenn Prüfungsfeststellungen einer Außenprüfung unanfechtbar in einem Steuerbescheid, einem Feststellungsbescheid nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder einem Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a umgesetzt worden sind und die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegenden Sachverhalte auch in einer anderen vom oder für den Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärung, die nicht Gegenstand der Außenprüfung war, zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führt.

Zu IX.: Absprachen zum Verfahrensdialog nach § 199 II AO n.F.

Sätze 2 und 3 neu angefügt:

²Die Finanzbehörde kann mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. ³Sie kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 festlegen; werden die Rahmenbedingungen vom Steuerpflichtigen erfüllt, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a.

Zu X.: Neuansätze einer kooperativen Außenprüfung (Art. 97 § 38 EGAO n.F.) (I)

RUB

neu:

- (1) 1Soweit im Rahmen einer Außenprüfung eines Steuerpflichtigen nach den §§ 193 bis 202 der Abgabenordnung die **Wirksamkeit eines von ihm eingesetzten Steuerkontrollsyste**ms hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte überprüft wurde und kein oder nur ein **unbeachtliches steuerliches Risiko** für die in § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Steuern und gesonderten Feststellungen besteht, kann die Finanzbehörde im **Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern** dem Steuerpflichtigen auf Antrag unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** für die nächste Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung **Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen unter der Voraussetzung verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten.** 2Der Steuerpflichtige hat Veränderungen des Kontrollsystems zu dokumentieren und sie der Finanzbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Zu X.: Neuansätze einer kooperativen Außenprüfung (Art. 97 § 38 EGAO n.F.) (II)

RUB

neu:

- (2) ¹Ein Steuerkontrollsystem umfasst alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass
1. die Besteuerungssgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden sowie
 2. die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden.

²Das Steuerkontrollsystem muss die steuerlichen Risiken laufend abbilden.

- (3) ¹Systemprüfungen von Steuerkontrollsystmen und daraufhin nach Absatz 1 Satz 1 zugesagte Erleichterungen sind von den Landesfinanzbehörden bis zum 30. April 2029 zu evaluieren. ²Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Evaluierung dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni 2029 mitzuteilen.

Zu XII.: Inkrafttreten, Anwendungszeiträume nach Art. 97 § 37 EGAO n.F.

- Gesetz ist an sich bereits zum 1.1.2023 in Kraft getreten (Abs.1),
aber
- die hier behandelten AO-Änderungen sind mit Modifikationen im Einzelnen erst ab dem 1.1.2025 anwendbar (Abs. 2, 3)!

Schlussbemerkungen, Ausblick

- **Positiv:** Begrenzung der Festsetzungsfrist, Stärkung kooperativer Elemente, Einstieg in die Verzahnung von Tax Compliance Managementsystemen mit der steuerlichen Außenprüfung, frühzeitigere Rechtssicherheit durch Teilstellungsbescheid
- **Negativ:** Verschärfung der Mitwirkungspflichten, zusätzliche Sanktionsmittel mit neuem Streitpotenzial über die vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten. Vorbehalt der Nachprüfung wird nicht begrenzt oder eingeschränkt.
- **Ungeregelt:** nach wie vor ungeregelt bleibt die sog. tatsächliche Verständigung. Letztlich bleibt es bei einem bruchstückhaften Torso der kooperativen Handlungsform der verbindlichen Auskunft, verbindlichen Zusage und der tatsächlichen Verständigung.
- Die von DAC 7 geforderte stärkere Implementierung gemeinsamer grenzüberschreitender Außenprüfungen (sog. Joint Audits) steht noch aus. Ebenso fehlen nationale Vorschriften zum sog. ICAP = International Compliance Assurance Program.

Kontakt

Univ.-Prof. Dr. Roman Seer

Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Steuerrecht
steuerrecht@rub.de | www.kompetenzzentrum-steuerrecht.de
Institut für Steuerrecht u. Steuervollzug (IStuS)
Universitätstr. 150

44801 Bochum, Germany
Phone: +49 234 32 28269
Fax: +49 234 32 14614

